



Schola Europaea / Büro des Generalsekretärs

Az.: 2025-10-D-28-de-2

Orig.: EN



## Bericht des Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2024

Oberster Rat der Europäischen Schulen

Sitzung am 9., 10. und 11. Dezember 2025 – Brüssel (Hybrid)

# 2024

## Bericht über den Jahresabschluss 2024 der Europäischen Schulen



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF

DE

**EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF**  
12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxemburg  
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1  
Kontaktformular: [eca.europa.eu/de/contact](http://eca.europa.eu/de/contact)  
Website: [eca.europa.eu](http://eca.europa.eu)  
Soziale Netzwerke: @EUauditors

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

# Inhalt

	Ziffer
<b>Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b>	<b>I - VI</b>
<b>Einleitung</b>	<b>01 - 05</b>
<b>Hintergrund</b>	<b>01 - 03</b>
<b>Rechnungsführung und Kontrollumfeld</b>	<b>04 - 05</b>
<b>Umfang und Ansatz der prüferischen Durchsicht</b>	<b>06 - 11</b>
<b>Bemerkungen</b>	<b>12 - 26</b>
Unwesentliche Probleme bei der Rechnungslegung wurden korrigiert, das Rechnungsführungshandbuch wurde jedoch in einigen Punkten nicht auf den neuesten Stand gebracht	12 - 14
Der Rechnungshof stellte Mängel bei den Humanressourcen und den Vergabeverfahren fest	15 - 25
Die unzureichende Überprüfung der Belege kann sich auf die Ordnungsmäßigkeit einiger Verfahren und Zahlungen im Bereich der Personalverwaltung auswirken	16 - 18
Begrenzter Wettbewerb bei Vergabeverfahren	19 - 22
Unzureichende Definition der Evaluierungskriterien in den Ausschreibungsbedingungen	23
Anstieg der Ausnahmen bei der Auftragsvergabe und Unstimmigkeiten bei der Berichterstattung darüber	24 - 25
Weiterverfolgung von Empfehlungen	26
<b>Anhänge</b>	
Anhang I – Weiterverfolgung noch nicht umgesetzter Empfehlungen aus den Berichten des Rechnungshofs für 2021 bis 2023	
<b>Abkürzungen</b>	
<b>Antworten der Europäischen Schulen</b>	

# Schlussfolgerungen und Empfehlungen

I Der Rechnungshof nahm im Einklang mit der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen und dem International Standard on Review Engagements 2400 (Internationaler Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen) eine prüferische Durchsicht des konsolidierten Jahresabschlusses der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 2024 vor. Darüber hinaus untersuchte er die Einzelabschlüsse von acht Schulen (Luxemburg I, Luxemburg II, Frankfurt, Varese, Alicante, Karlsruhe, Mol und Bergen) sowie des Büros. Ferner unterzog der Rechnungshof die Rechnungsprüfungstätigkeit des externen Prüfers der Schulen, der für die Prüfung der Einzelabschlüsse der fünf verbleibenden Schulen (Brüssel I bis IV und München) zuständig war, einer prüferischen Durchsicht.

II Mit dieser prüferischen Durchsicht sollte begrenzte Sicherheit darüber erlangt werden, ob der konsolidierte Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen war. Außerdem untersuchte der Rechnungshof Elemente im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften und den internen Kontrollsystmen des Büros und von sechs der acht Schulen, deren Abschlüsse er einer prüferischen Durchsicht unterzog.

III Bei seiner prüferischen Durchsicht ist der Rechnungshof nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen er schließen müsste, dass der konsolidierte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 nicht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit den International Public Sector Accounting Standards aufgestellt wurde.

IV Der Rechnungshof stellte unwesentliche Fehler fest, die hauptsächlich die fehlerhafte Einstufung von Kapitalanlagen und einer außerordentlichen Erstattung betrafen und die anschließend vom Management berichtigt wurden. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass das Rechnungsführungshandbuch der Europäischen Schulen in einiger Hinsicht nicht auf dem neuesten Stand war (Ziffern [12–14](#)).

V Bei seiner prüferischen Durchsicht der Einhaltung der Vorschriften konzentrierte sich der Rechnungshof auf Humanressourcen, Vergabeverfahren und Zahlungen in diesen beiden Bereichen. Im Bereich Humanressourcen stellte der Rechnungshof einige wiederkehrende Mängel fest, die seine Feststellungen aus den Vorjahren bestätigten. Diese betreffen das potenzielle Risiko überhöhter Zahlungen von Zulagen an abgeordnetes Personal aufgrund unzureichender Überprüfung der Belege und Mängel bei der Überprüfung der Berufserfahrung der eingestellten Mitarbeiter. Der

Rechnungshof stellte ferner fest, dass bei den meisten von den Europäischen Schulen im Jahr 2024 durchgeführten Vergabeverfahren ein geringes Maß an Wettbewerb herrschte. Darüber hinaus waren einige Evaluierungskriterien in den Ausschreibungsbedingungen unklar oder nicht messbar, was den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter sowie die Transparenz des Evaluierungsverfahrens untergraben kann. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof Unstimmigkeiten bei der Art und Weise fest, wie die Ausnahmen bei der Auftragsvergabe im Ausnahmeregister erfasst wurden (Ziffern 15–25).

**VI** Infolge seiner prüferischen Durchsicht gibt der Rechnungshof drei Empfehlungen ab. Die erste betrifft das Rechnungsführungshandbuch der Europäischen Schulen, das in einiger Hinsicht nicht auf dem neuesten Stand war (Ziffer 14). Die zweite betrifft das geringe Maß an Wettbewerb bei den Vergabeverfahren der Schulen (Ziffern 19–22) und die dritte die im Ausnahmeregister festgestellten Unstimmigkeiten (Ziffern 24 und 25).

## **Empfehlung 1 – Das Rechnungsführungshandbuch der Europäischen Schulen aktualisieren**

---

Damit das Rechnungsführungshandbuch als zentrale Referenz dienen kann und um die einheitliche Anwendung der Grundsätze der Rechnungsführung in allen Schulen zu gewährleisten, sollte das Büro das Rechnungsführungshandbuch der Schulen aktualisieren und die Buchhalter der Schulen über die Änderungen informieren.

**Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2026.**

## **Empfehlung 2 – Maßnahmen zur Erhöhung der Bieterbeteiligung bei den Vergabeverfahren der Europäischen Schulen ergreifen**

---

Um mehr Bieter in die von den Europäischen Schulen organisierten Vergabeverfahren einzubeziehen, sollte das Büro in Zusammenarbeit mit den einzelnen Schulen untersuchen, warum es nur wenige Bieter gibt, und nach Möglichkeit Maßnahmen ergreifen, um die Beteiligung zu erhöhen.

**Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2027.**

## **Empfehlung 3 – Die Qualität der Daten im Ausnahmeregister verbessern**

---

Um die Vollständigkeit, Kohärenz und Richtigkeit der Daten im Ausnahmeregister zu verbessern, sollte die Interne Kontrollkapazität des Büros eine formelle Kontrolle der Erfassung jeder einzelnen Ausnahme vornehmen.

**Zieldatum für die Umsetzung: August 2026.**

# Einleitung

## Hintergrund

**01** Die [Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen](#) ist die primäre Rechtsgrundlage der Europäischen Schulen. Ihr Finanz- und Betriebsmanagement unterliegt ihrer eigenen [Haushaltsordnung](#) sowie ihren Statuten und Dienstvorschriften.

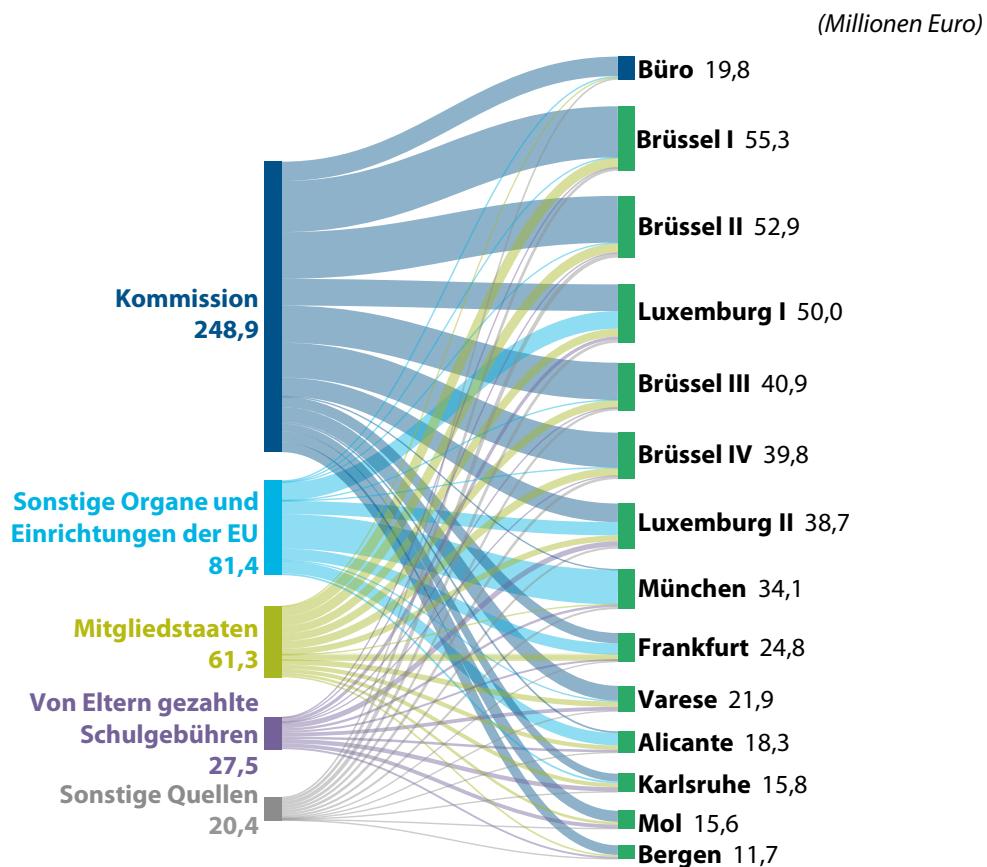
**02** Zu den Europäischen Schulen gehören 13 einzelne Schulen sowie das Büro des Generalsekretärs (in diesem Bericht als "Büro" bezeichnet). Zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 hatten die Schulen insgesamt 3 177 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 29 029 Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup>. Der Oberste Rat, in dem die Bildungsminister der EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, befasst sich mit strategischen, pädagogischen und allgemeinen politischen Fragen bezüglich des Systems der Europäischen Schulen insgesamt. Das Büro nimmt die laufenden Geschäftsführungsaufgaben wahr und berät die Schulen in pädagogischen, administrativen, finanziellen, rechtlichen und personellen Fragen.

**03** Der Gesamthaushalt der Europäischen Schulen für 2024 belief sich auf 439,5 Millionen Euro (2023: 417,5 Millionen Euro). Der Löwenanteil des Haushalts entfiel auf die Personalkosten, die sich auf 374,7 Millionen Euro bzw. 85 % des Haushalts beliefen (2023: 80 %). Die Mittel stammten hauptsächlich von der Europäischen Kommission, gefolgt von anderen Organen und Einrichtungen der EU, den Mitgliedstaaten, den von Eltern gezahlten Schulgebühren und sonstigen Quellen (siehe [Abbildung 1](#)).

---

<sup>1</sup> Angaben zum Schuljahresbeginn 2024–2025 an den Europäischen Schulen.

**Abbildung 1 – Finanzierungsquellen und Budgets der Europäischen Schulen im Jahr 2024**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Büros.

## Rechnungsführung und Kontrollumfeld

**04** Die Europäischen Schulen wenden die Grundsätze der periodengerechten Rechnungsführung an, die für den öffentlichen Sektor in den [International Public Sector Accounting Standards](#) (IPSAS) festgelegt sind. Der zentrale Rechnungsführer ist für die Vorbereitung, Darstellung und Führung der Konten in Übereinstimmung mit der Haushaltssordnung der Europäischen Schulen zuständig.

**05** Der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission prüft die Qualität der internen Kontrollsysteme der Europäischen Schulen und deren Funktionsweise. Die Prüfungsberichte des IAS umfassen Empfehlungen sowie Angaben dazu, mit welcher Priorität die Empfehlungen zu verfolgen sind. Die Interne Kontrollkapazität (ICC) ist die interne Kontroll- und Beratungsinstanz der Europäischen Schulen. Zu ihren Kontrollaufgaben gehören Ex-post-Kontrollen von Vorgängen und der Einhaltung von Standards, während ihre beratende Funktion die Bereitstellung von Leitlinien und

Unterstützung für die einzelnen Schulen und ihre jeweiligen Verwaltungen umfasst.  
**Kasten 1** enthält Informationen über die Tätigkeiten des IAS und der ICC im Jahr 2024.

### Kasten 1

#### Interne Prüfungen des IAS und Ex-post-Kontrollen der ICC im Jahr 2024

Der IAS schloss eine interne Prüfung des zentralisierten Rechnungsführungsmodells ab und gab vier neue Empfehlungen ab. Er leitete eine neue interne Prüfung zu den pädagogischen Governance-Strukturen ein und führte zwei Weiterverfolgungsprüfungen zu vier noch ausstehenden Empfehlungen durch, von denen drei als vollständig umgesetzt bewertet wurden. Keine der fünf offenen Empfehlungen ist als kritisch einzustufen.

Die ICC schloss acht Ex-post-Kontrollen ab, von denen drei die Personalverwaltung und die Rechnungsführung (Berechnungen der Gehälter und Zahlungen) betrafen. Die ICC stellte einige Fälle von veralteten oder fehlenden Belegen und Fehler bei der Berechnung der Gehälter fest und schlug Korrekturmaßnahmen vor, die von den Schulen akzeptiert und umgesetzt wurden. Bei zwei Ex-post-Kontrollen wurde die Umsetzung der Aufgabentrennungstabellen im SAP untersucht und keine Probleme festgestellt. Die verbleibenden drei Kontrollen betrafen Einnahmen und Forderungen. Die ICC stellte bei den Ex-post-Kontrollen der Einnahmen geringfügige Probleme fest, gelangte jedoch zu der Einschätzung, dass sie nur minimale Auswirkungen auf die betroffenen Schulen hatten. Insgesamt hat die ICC keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

# Umfang und Ansatz der prüferischen Durchsicht

**06** Gemäß der [Haushaltsordnung](#) der Europäischen Schulen übermittelt der Rechnungshof bis zum 30. November jeden Jahres dem Obersten Rat der Schulen einen Bericht über den Jahresabschluss der Europäischen Schulen zusammen mit den Antworten der Schulen. Der Oberste Rat erteilt die endgültige Entlastung für die Ausführung des Haushalts.

**07** Der Rechnungshof führte eine prüferische Durchsicht des konsolidierten Jahresabschlusses der Europäischen Schulen für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr durch. Der Rechnungshof stützte seine prüferische Durchsicht auf den [International Standard on Review Engagements \(ISRE\) 2400](#); Einzelheiten zu seinem Ansatz sind [\*\*Kasten 2\*\*](#) zu entnehmen.

### Kasten 2

#### Anwendung des ISRE 2400 auf die prüferische Durchsicht des Rechnungshofs

Das Management ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des konsolidierten Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den IPSAS und für die internen Kontrollen, die das Management als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Aufgabe des Rechnungshofs ist es, eine Schlussfolgerung zum konsolidierten Jahresabschluss zu formulieren, der die Bilanz zum 31. Dezember 2024, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Aufstellung der Veränderungen im Nettovermögen, die Kapitalflussrechnung, die Übersicht über den Vergleich zwischen Haushaltsplan und Haushaltsvollzug für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr sowie die Grundsätze der Rechnungsführung und Anmerkungen zum Jahresabschlüssen umfasst. Gemäß dem ISRE 2400 muss der Rechnungshof angeben, ob er auf Sachverhalte gestoßen ist, aus denen er schließen müsste, dass der konsolidierte Jahresabschluss als Ganzes nicht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde.

Der Ansatz des Rechnungshofs umfasst in erster Linie Befragungen des Managements und – soweit erforderlich – weiterer Personen innerhalb der Einrichtung sowie die Anwendung analytischer Verfahren. Anschließend bewertet er die erlangten Nachweise.

Da bei einer prüferischen Durchsicht deutlich weniger Prüfungshandlungen durchgeführt werden als bei einer Prüfung, gibt der Rechnungshof kein Prüfungsurteil zum konsolidierten Jahresabschluss der Europäischen Schulen ab<sup>2</sup>.

**08** Der Rechnungshof unterzog die Rechnungsprüfungstätigkeit des externen Prüfers der Europäischen Schulen, Deloitte, einer prüferischen Durchsicht. Deloitte prüft im Allgemeinen jedes Jahr die Hälfte der Schulen nach dem Rotationsprinzip. Im Jahr 2025

<sup>2</sup> ISRE 2400, Textziffer 86 (g) (iii).

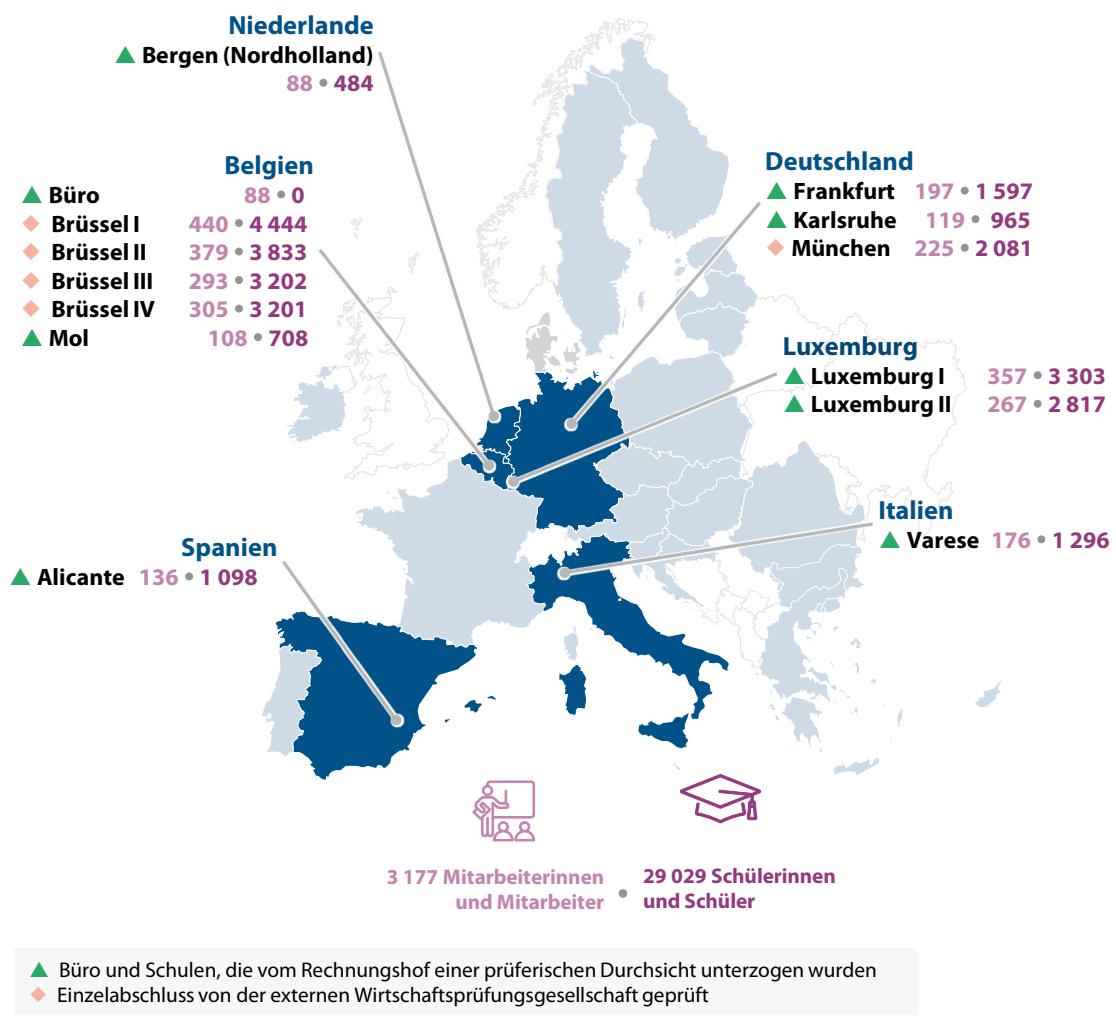
prüfte Deloitte die einzelnen Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2024 von fünf Schulen (Brüssel I bis IV und München) im Vorfeld der Konsolidierung der Jahresabschlüsse. Der Rechnungshof führte außerdem eine prüferische Durchsicht der Einzelabschlüsse der verbleibenden acht Schulen (Luxemburg I, Luxemburg II, Frankfurt, Varese, Alicante, Karlsruhe, Mol und Bergen) sowie des Büros für das Jahr 2024 durch.

**09** Zusätzlich zu seiner Arbeit betreffend die Jahresabschlüsse untersuchte der Rechnungshof Elemente im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften und den internen Kontrollsystmen von sechs Schulen (Luxemburg I, Luxemburg II, Frankfurt, Varese, Mol und Bergen) sowie des Büros. Ziel des Rechnungshofs war es, zu bewerten, ob die Zahlungsvorgänge in der vom Rechnungshof ausgewählten Stichprobe, die mindestens fünf Zahlungen pro Einrichtung umfasst, sowie die damit verbundenen Vergabe- und Einstellungsverfahren mit der Haushaltssordnung der Europäischen Schulen sowie anderen spezifischen Vorschriften wie den Bestimmungen über die Auftragsvergabe und den Statuten und Dienstvorschriften im Einklang stehen. Die vom Rechnungshof vorgenommene Untersuchung der Vorgänge unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Vorschriften erstreckte sich darüber hinaus auf die Funktionsweise des Rechnungsführungssystems (SAP) der Europäischen Schulen, die periodengerechte Rechnungsführung und die durchgeführten Kontrollen. Der Rechnungshof berücksichtigte auch die Arbeit des IAS und der ICC.

**10** Von den neun Einrichtungen, die Gegenstand der prüferischen Durchsicht des Rechnungshofs waren (acht Schulen und das Büro), besuchte er sechs vor Ort (das Büro sowie die Schulen Luxemburg I, Luxemburg II, Varese, Mol und Bergen) und untersuchte drei aus der Ferne (Frankfurt, Alicante und Karlsruhe). **Abbildung 2** zeigt den Standort der einzelnen Schulen und den Standort des Büros, die Zahl der Mitarbeiter und Schüler sowie Angaben dazu, ob der Rechnungshof oder der externe Prüfer sie einer prüferischen Durchsicht unterzogen hat.

**11** Schließlich verfolgte der Rechnungshof die noch nicht umgesetzten Empfehlungen aus seinen Berichten für die Haushaltjahre 2021 bis 2023 weiter.

Abbildung 2 – Standorte der Schulen und des Büros



*Erläuterung:* Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, gefolgt von der Anzahl der Schülerinnen/Schüler.

*Quelle:* Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von [Angaben zum Schuljahresbeginn 2024–2025 an den Europäischen Schulen](#).

# Bemerkungen

**Unwesentliche Probleme bei der Rechnungslegung wurden korrigiert, das Rechnungsführungshandbuch wurde jedoch in einigen Punkten nicht auf den neuesten Stand gebracht**

**12** Im Rahmen seiner prüferischen Durchsicht des konsolidierten Jahresabschlusses der Europäischen Schulen ermittelte der Rechnungshof falsche Darstellungen, die sowohl einzeln als auch insgesamt lediglich unwesentliche Auswirkungen auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung hatten. Daher hat er seine Schlussfolgerung bezüglich der begrenzten Prüfungssicherheit in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt.

**13** Diese falschen Darstellungen wurden anschließend vom Management korrigiert. Diese Anpassungen führten zu einem Anstieg der gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten um rund 646 000 Euro bzw. rund 192 000 Euro und des Gesamtergebnisses des Jahres um rund 454 000 Euro im konsolidierten Jahresabschluss. Die Korrekturen betrafen in erster Linie zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten vorgenommene Neuklassifizierungen, die Nichtaktivierung von Gebäudeverbesserungen und die fehlerhafte Klassifizierung einer bestimmten Art von Einnahmen. Der Rechnungshof hat die geänderten Angaben überprüft und ist mit den Anpassungen des konsolidierten Jahresabschlusses zufrieden.

**14** Die Rechnungsführungsgrundsätze der Europäischen Schulen und die Anwendung der IPSAS auf bestimmte Vorgänge sind im Rechnungsführungshandbuch der Schulen ausführlich beschrieben. Eine angemessene Anwendung des Handbuchs zusammen mit anderen spezifischen Leitlinien für die Rechnungsführung sollte eine einheitliche Anwendung der Rechnungsführungsgrundsätze in den einzelnen Schulen gewährleisten. Der Rechnungshof untersuchte das Handbuch, das zuletzt 2020 aktualisiert wurde, in Bezug auf die in Ziffer **13** beschriebenen Probleme und ist der Auffassung, dass die folgenden Bereiche des Handbuchs veraltet sind oder fehlen:

- jüngste Entwicklungen bei den IPSAS einschließlich der Standards, die seit 2021 in Kraft getreten sind – wie IPSAS 41 (zur Ersetzung von IPSAS 29) und IPSAS 43, 45, 46 – und der Standards, die nach dem 1. Januar 2026 in Kraft treten werden – wie IPSAS 47 (zur Ersetzung von IPSAS 9, 11 und 23) und IPSAS 48;
- neue Rechnungsführungsverfahren, wie die Berechnung der Gehälter des abgeordneten Personals im neuen Rechnungsführungssystem (SAP) und die Einführung des neuen Systems für die Rechnungsstellung;

- Änderungen, die durch den vom Obersten Rat im April 2025 gebilligten überarbeiteten Text der Haushaltssordnung der Europäischen Schulen eingeführt wurden, wie z. B. der neue Zeitplan für die Erstellung des Jahresabschlusses;
- Änderungen bei der Behandlung spezifischer buchhalterischer Schätzungen, z. B. der Rückstellungen für Wiedereinrichtungsbeihilfen und Umzugskosten;
- Strategie zur Anerkennung von Wertberichtigungen bei Forderungen von abgeordneten Lehrkräften, die die Schulen verlassen haben;
- aktuelle Liste der gemeinsamen Investitionen in Gebäude und Renovierungen sowie die zentralen Leitlinien für ihre Klassifizierung als Investitions- oder Betriebsausgaben;
- seit der letzten Aktualisierung des Handbuchs eingeführte neue Hauptbuchkonten.

## **Der Rechnungshof stellte Mängel bei den Humanressourcen und den Vergabeverfahren fest**

**15** Im Zuge seiner Compliance-Arbeit in Bezug auf Einstellungsverfahren und Gehaltszahlungen untersuchte der Rechnungshof eine Stichprobe von 25 Gehaltszahlungen und 16 damit zusammenhängenden Einstellungsverfahren für das Büro und sechs ausgewählte Schulen (Ziffer **09**). Im Bereich der Auftragsvergabe untersuchte der Rechnungshof eine Stichprobe von 18 Zahlungen an gewerbliche Lieferanten und 15 damit zusammenhängenden Vergabeverfahren. Der Rechnungshof analysierte auch die Teilnahme von BieterInnen an Vergabeverfahren des Jahres 2024. Er analysierte das Ausnahmeregister von 2024 in Bezug auf Zahlungen, die an gewerbliche Lieferanten geleistet wurden, sowie die Bemerkungen der ICC. In den folgenden Ziffern werden die vom Rechnungshof festgestellten Mängel dargelegt.

**Die unzureichende Überprüfung der Belege kann sich auf die Ordnungsmäßigkeit einiger Verfahren und Zahlungen im Bereich der Personalverwaltung auswirken**

### **Jährliche Eigenerklärungen über Kinderzulagen**

**16** Abgeordnetes Personal, das Kinderzulagen von den Schulen erhält, muss jedes Jahr ähnliche Zulagen aus anderen Quellen angeben und entsprechende Nachweise vorlegen. Die Beträge aus anderen Quellen müssen von den von den Schulen gezahlten Kinderzulagen abgezogen werden. Liegen keine Erklärungen und Belege vor, müssen

die Schulen die Zahlung dieser Zulagen aussetzen<sup>3</sup>. Der Bereich der Kinderzulagen für abgeordnetes Personal ist Gegenstand der noch offenen Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Belege für die gezahlten Zulagen systematisch überprüft werden sollten, wobei das Zieldatum Dezember 2024 war (siehe [Anhang I](#), Empfehlung 1 aus dem Jahr 2023).

**17** Der Rechnungshof stellte fest, dass die Europäischen Schulen in Reaktion auf die genannte Empfehlung die Überprüfung von Belegen für Eigenerklärungen über Kinderzulagen aus anderen Quellen verbessert haben. Dennoch ermittelte er in zwei Schulen zwei Fälle, in denen Eigenerklärungen, aus denen hervorgeht, dass keine nationalen Zulagen gewährt wurden, nicht durch Belege untermauert wurden. In diesen Fällen führten die Schulen keine zusätzliche Analyse durch, um zu bestätigen, dass die Kinder des abgeordneten Personals keinen Anspruch auf nationale Kinderzulagen hatten.

### **Mängel bei der Überprüfung der Berufserfahrung**

**18** In einer Schule war die Validierung der Berufserfahrung einer abgeordneten Lehrkraft sieben Monate nach der Einstellung noch nicht abgeschlossen, sodass der Lehrkraft für diesen Zeitraum ein vorläufiges Gehalt gezahlt wurde. Nach Angaben der Schule war dies auf die verspätete Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen durch die Lehrkraft zurückzuführen. Da sich die Jahre der Berufserfahrung auf die Höhe des Gehalts auswirken, können solche Verzögerungen dazu führen, dass die Gehaltskosten zu niedrig angesetzt werden. Auf konsolidierter Ebene sind diese zu niedrig angesetzten Gehaltskosten für das Haushaltsjahr nicht wesentlich. In einer anderen Schule ermittelte der Rechnungshof einen Fall, in dem die Prüfung der Berufserfahrung nie abgeschlossen worden war – siehe [Kasten 3](#).

#### **Kasten 3**

##### **Fehlen von Belegen für die endgültige Validierung der Gehaltsstufe**

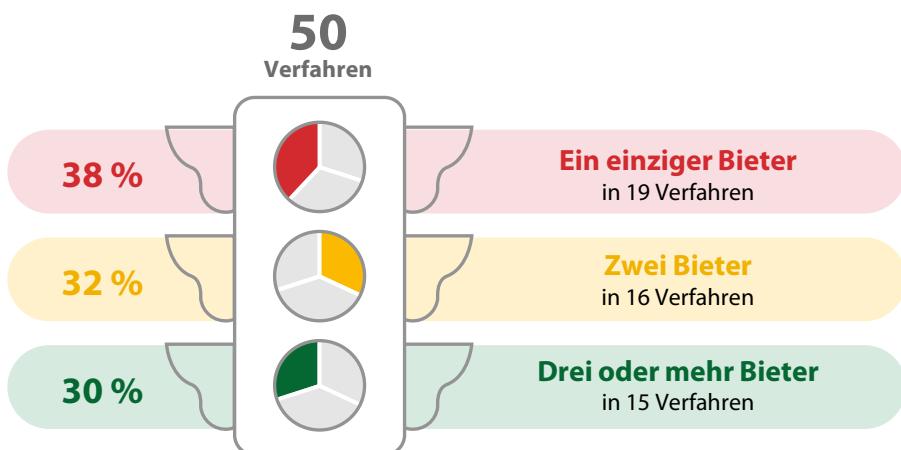
Eine abgeordnete Lehrkraft legte während ihrer vierjährigen Beschäftigungszeit bei der Schule zu keinem Zeitpunkt Belege für die Validierung der ihr zugewiesenen Gehaltsstufe vor. Daher konnte der Rechnungshof nicht bestätigen, ob die Gehaltsstufe ordnungsgemäß zugewiesen wurde und im gesamten Zeitraum der Abordnung das korrekte Gehalt gezahlt wurde.

<sup>3</sup> Artikel 52 Absatz 2 Buchstaben b und c des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen.

## Begrenzter Wettbewerb bei Vergabeverfahren

**19** Die Verpflichtung, Vergabeverfahren anzuwenden, eröffnet den Europäischen Schulen die Chance, Waren und Dienstleistungen mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu erwerben. Je mehr Bieter es gibt, desto mehr Wettbewerb gibt es und desto größer ist daher Wahrscheinlichkeit, dass die Schulen in den Genuss niedrigerer Preise oder besserer Qualität kommen. Zwar forderten die Schulen die vorgeschriebene Anzahl von Bieter zur Abgabe eines Angebots auf, doch ergab die vom Rechnungshof vorgenommene Analyse der Vergabeverfahren 2024 (siehe **Abbildung 3**), dass nur bei 30 % der Verfahren drei oder mehr Angebote eingingen. Dies deutet darauf hin, dass bei den meisten von den Europäischen Schulen im Jahr 2024 durchgeführten Vergabeverfahren ein geringes Maß an Wettbewerb herrschte. Bei 19 Verfahren (38 %) mit einem Wert von insgesamt 3,4 Millionen Euro gab es nur einen Bieter. Von diesen 19 Verfahren hatten 18 einen Auftragswert von mehr als 60 000 Euro.

**Abbildung 3 – Teilnahme von Bieter an Vergabeverfahren des Jahres 2024**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Büros und der sechs einzelnen Schulen.

**20** Das Büro und die Schulen, die vom Rechnungshof einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden, gaben zwei Hauptgründe für die geringe Zahl der Bieter an, die an den Ausschreibungen teilnahmen:

- allgemein geringer Wettbewerb in bestimmten Bereichen (z. B. Anbieter von Kantinenleistungen, insbesondere für Kinder);
- die für den EU-Vorschriften unterliegenden Vergabeverfahren erforderliche komplexe und detaillierte Dokumentation.

**21** Der Rechnungshof stellte fest, dass das Verfahren zur Ermittlung und Aufforderung potenzieller Lieferanten zur Angebotsabgabe nicht effektiv genug war. In Bezug auf alle sechs Schulen, die er dieses Jahr einer prüferischen Durchsicht unterzog, stellte der Rechnungshof fest, dass es an einer systematischen Marktforschung mangelte, die ermöglicht hätte, Bewerber mit geeigneten Qualifikationen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Darüber hinaus gab es keine förmlichen Weiterverfolgungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Aufforderungen zur Angebotsabgabe eingegangen waren. In drei der sechs vom Rechnungshof einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Schulen gab es keine Belege dafür, dass die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Teilnehmer die Aufforderungen tatsächlich erhalten hatten.

**22** Obwohl die geringe Teilnahme von BieterInnen an Vergabeverfahren möglicherweise die Wirksamkeit der Auftragsvergabe durch die Europäischen Schulen insgesamt beeinträchtigt, haben die Schulen weder eine detailliertere Analyse der Gründe für die geringe Zahl von BieterInnen durchgeführt noch Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen.

### Unzureichende Definition der Evaluierungskriterien in den Ausschreibungsbedingungen

**23** Im Zuge seiner prüferischen Durchsicht ermittelte der Rechnungshof zwei Vergabeverfahren, bei denen die Evaluierungskriterien unklar oder nicht messbar waren. Dies ist nicht nur für potenzielle BieterInnen wenig hilfreich, sondern könnte es außerdem den Schulen erschweren, diese Kriterien zu bewerten, was letztlich den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter sowie die Transparenz des Evaluierungsverfahrens untergraben könnte (siehe *Kasten 4*).

#### Kasten 4

##### Unklares Evaluierungskriterium

Bei einem der vom Rechnungshof überprüften Vergabeverfahren war eines der Qualitätsevaluierungskriterien die Reaktionszeit zur Erbringung einer Dienstleistung. In den Ausschreibungsunterlagen waren weder die Maßeinheit für dieses Kriterium (Stunden oder Tage) angegeben, noch, wie es evaluiert werden sollte. Die meisten BieterInnen gaben die Reaktionszeit in Tagen an, während der unter Vertrag stehende Auftragnehmer, der anschließend den Zuschlag für den neuen Auftrag erhielt, die Reaktionszeit in Minuten angab. Die Gewichtung dieses

Kriteriums und seine Bewertung waren der entscheidende Faktor für die endgültige Rangfolge der Angebote.

### Nicht messbare Auswahlkriterien

In einem anderen Vergabeverfahren wurden die Qualitätskriterien bei der Evaluierung mit 70 % gewichtet. Diese Kriterien waren jedoch in nicht messbarer Form definiert, was eine objektive Evaluierung der Angebote erschwerte. Infolgedessen vergaben die Bewerter für die Qualitätskriterien an alle Bieter dieselbe Punktzahl, sodass in der endgültigen Zuschlagsentscheidung *de facto* allein der Preis einen Unterschied machte.

## Anstieg der Ausnahmen bei der Auftragsvergabe und Unstimmigkeiten bei der Berichterstattung darüber

**24** Wenn Vergabeverfahren oder Zahlungen nicht mit der Haushaltsoordnung der Europäischen Schulen im Einklang stehen, müssen sie im Ausnahmeregister erfasst werden. Der Rechnungshof hat dieses Register überprüft und Unstimmigkeiten bei der Klassifizierung und Quantifizierung der Daten sowie fehlende Daten festgestellt.

**25** Der Rechnungshof stellte fest, dass die Zahl der Ausnahmen bei der Auftragsvergabe von 24 im Jahr 2023 auf 43 im Jahr 2024 gestiegen ist, wobei sich der geschätzte Gesamtwert der Zahlungen im Jahr 2024 auf 1,7 Millionen Euro belief (2023: 0,9 Millionen Euro). Im Globalen Jahrestätigkeitsbericht 2024 der Europäischen Schulen wurde ein ähnlicher Trend festgestellt<sup>4</sup>. Dies bestätigt, dass eine frühere Empfehlung des Rechnungshofs an die Europäischen Schulen – nämlich Vergabeverfahren so früh wie möglich einzuleiten, um in Fällen, in denen kein oder kein geeignetes Verfahren durchgeführt wurde, Abhilfe zu schaffen bzw. zu verhindern, dass es zu weiteren solchen Fällen kommt – noch nicht vollständig umgesetzt wurde.

## Weiterverfolgung von Empfehlungen

**26** Im Zuge der Erstellung dieses Berichts verfolgte der Rechnungshof zehn noch nicht umgesetzte Empfehlungen aus seinen Berichten für 2021 bis 2023 weiter. In *Anhang I* sind die Ergebnisse zusammengefasst. Zwei noch nicht umgesetzte Empfehlungen haben Zieldaten für die Umsetzung, die später liegen als das Datum

---

<sup>4</sup> Globaler Jahrestätigkeitsbericht 2024, S. 35.

dieses Berichts. Von den übrigen acht Empfehlungen wurden sechs vollständig oder weitgehend und zwei teilweise umgesetzt.

Dieser Bericht wurde von Kammer V unter Vorsitz von Herrn Jan Gregor, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2025 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*



Tony Murphy

*Präsident*

# Anhänge

## Anhang I – Weiterverfolgung noch nicht umgesetzter Empfehlungen aus den Berichten des Rechnungshofs für 2021 bis 2023

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt

Im Bericht des Rechnungshofs behandeltes Haushaltsjahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
		Umsetzungsgrad	Bemerkungen auf der Grundlage der prüferischen Durchsicht 2024
2021	<b>Empfehlung 1:</b> Das Büro und die Schulen sollten sicherstellen, dass ihre Berechnungen der Leistungen an Arbeitnehmer auf transparente und spezifische Weise erfolgen und die Höhe der entsprechenden Rückstellungen korrekt ist. Zieldatum für die Umsetzung: bis Ende 2022.		Diese Empfehlung war bis 2024 vollständig umgesetzt worden.
	<b>Empfehlung 2:</b> Die Schulen sollten mit Unterstützung des Büros sicherstellen, dass die nationalen Inspektoren zu der Frage konsultiert werden, ob die ausgewählten Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen verfügen;		Im Zuge seiner Arbeit für 2024 ermittelte der Rechnungshof in allen in der Stichprobe enthaltenen Personalakten Belege dafür, dass die nationalen Inspektoren konsultiert wurden. Daher ist er der Auffassung, dass dieser Teil der Empfehlung vollständig umgesetzt wurde.

Im Bericht des Rechnungshofs behandeltes Haushaltsjahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
		Umsetzungsgrad	Bemerkungen auf der Grundlage der prüferischen Durchsicht 2024
2022	die in den Statuten und Dienstvorschriften vorgeschriebenen Belege ohne Weiteres verfügbar sind.  Zieldatum für die Umsetzung: bis Ende 2022.		Da der Rechnungshof nur auf einen Fall stieß, in dem ein erforderliches Dokument (eine ärztliche Bescheinigung) in einer Personalakte fehlte, ist er der Auffassung, dass der zweite Teil dieser Empfehlung weitgehend umgesetzt wurde.
	<b>Empfehlung 3:</b>  Das Büro sollte  die Nutzung des "Früherkennungs- und Ausschlussystems" durch die Schulen fördern und unterstützen.		Da der Rechnungshof in den einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Schulen keine Probleme im Zusammenhang mit dieser Empfehlung festgestellt hat, ist er der Auffassung, dass sie vollständig umgesetzt wurde.
	Die Schulen sollten  ihre Vorlagen in all ihren Arbeitssprachen im Einklang mit den zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens geltenden Vorschriften aktualisieren.  Zieldatum für die Umsetzung: bis Ende 2022.		Da der Rechnungshof in den einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Schulen keine Probleme im Zusammenhang mit dieser Empfehlung festgestellt hat, ist er der Auffassung, dass sie vollständig umgesetzt wurde.
2022	<b>Empfehlung 1:</b>  Das Büro sollte die mit dem externen Prüfer geschlossenen jährlichen Einzelverträge mit dem Rahmenvertrag in Einklang bringen. Dabei sollte zumindest die bisherige Anzahl der Schulen, die derzeit vom externen Prüfer geprüft werden, beibehalten werden.  Zieldatum für die Umsetzung: bis Januar 2026.	n. z.	Das Zieldatum für die Umsetzung ist noch nicht erreicht.

Im Bericht des Rechnungshofs behandeltes Haushaltsjahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
		Umsetzungsgrad	Bemerkungen auf der Grundlage der prüferischen Durchsicht 2024
2023	<p><b>Empfehlung 3:</b></p> <p>Die Schulen sollten so bald wie möglich Vergabeverfahren einleiten, um in Fällen, bei denen kein oder kein geeignetes Verfahren durchgeführt wurde, Abhilfe zu schaffen bzw. zu verhindern, dass es zu weiteren solchen Fällen kommt. Dabei sollten sie den künftigen Bedarf gebührend berücksichtigen, um zu verhindern, dass Schwellenwerte überschritten werden.</p> <p>Zieldatum für die Umsetzung: bis Dezember 2024.</p>		Dies ist eine erneut ausgesprochene Empfehlung, die der Rechnungshof bereits in den Jahren 2020 und 2021 unterbreitet hat. Der Rechnungshof stieß 2024 erneut auf ähnliche Probleme (siehe Ziffern 19–25).
	<p><b>Empfehlung 4:</b></p> <p>Das Büro und die Schulen sollten die Berichterstattung über offene Lieferantenpositionen durch Analyse der überfälligen Posten, Ermittlung der Lieferanten und der Dauer des Verzugs in Tagen sowie Angabe von qualitativen Informationen (Begründung) zu den überfälligen Posten verbessern.</p> <p>Zieldatum für die Umsetzung: bis Dezember 2023.</p>		Diese Empfehlung war bis 2024 vollständig umgesetzt worden.
	<p>Das Büro und die einzelnen Schulen sollten sicherstellen, dass alle Belegunterlagen, insbesondere für abgeordnetes Personal, verfügbar sind und digital archiviert werden.</p> <p>Zieldatum für die Umsetzung: bis Dezember 2025.</p>	n. z.	Das Zieldatum für die Umsetzung ist noch nicht erreicht.
2023	<p><b>Empfehlung 1:</b></p> <p>Um überhöhte Zahlungen von Kinderzulagen an abgeordnetes Personal zu vermeiden, sollten die Schulen systematisch sicherstellen, dass die</p>		Der Rechnungshof stellte bei den von den einzelnen Schulen durchgeföhrten Kontrollen im Vergleich zu 2023 eine Verbesserung fest. Einige

Im Bericht des Rechnungshofs behandeltes Haushaltsjahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
		Umsetzungsgrad	Bemerkungen auf der Grundlage der prüferischen Durchsicht 2024
	<p>jährlichen Erklärungen der Bediensteten korrekt sind, indem sie die erforderlichen Belege verlangen und überprüfen.</p> <p>Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2024.</p>		<p>Eigenerklärungen, die besagten, dass keine nationalen Kinderzulagen gewährt wurden, wurden jedoch nicht durch zusätzliche Nachweise untermauert, oder die Schulen nahmen keine weiteren Kontrollen oder Analysen vor (siehe Ziffern <a href="#">16–17</a>). Daher betrachtet der Rechnungshof diese Empfehlung als nur teilweise umgesetzt. Die Schulen erarbeiten derzeit ein gemeinsames Verfahren, das auf der Ebene des Büros umgesetzt werden soll.</p>

# Abkürzungen

**IAS:** (*Internal audit service*) Interner Auditdienst

**ICC:** (*Internal control capability unit*) Interne Kontrollkapazität

**IPSAS:** International Public Sector Accounting Standards

**ISRE:** Internal Standard on Review Engagements

## Antworten der Europäischen Schulen

[https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EUSCHOOLS-Replies-SAR-EUSCHOOLS-2024/EUSCHOOLS-Replies-SAR-EUSCHOOLS-2024\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EUSCHOOLS-Replies-SAR-EUSCHOOLS-2024/EUSCHOOLS-Replies-SAR-EUSCHOOLS-2024_DE.pdf)

# URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2025

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit im Allgemeinen gestattet, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Mitarbeitern des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Abbildung 2 – Bildsymbole: Diese Abbildung wurde unter Verwendung von Ressourcen von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 3: Gestaltet auf der Grundlage der Adobe Stock-Datei Nr. 496789979.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

## **Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs**

Das Logo des Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

## ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Bericht über den Jahresabschluss 2024 der Europäischen Schulen](#), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025.



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union



Aktenzeichen: 2025-10-D-36-de  
Orig.: EN

---

## ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN SCHULEN AUF DEN BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSABSCHLÜSSE DER EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

---

Die Europäischen Schulen (ES) nehmen die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, akzeptieren alle drei Empfehlungen und setzen sich für weitere Verbesserungen in den Schulen und im Büro des Generalsekretärs (BGS) ein.

### Empfehlungen

Die ES nehmen die erste Empfehlung des Rechnungshofs zur Kenntnis und bestätigen, dass das Rechnungslegungshandbuch in den im Bericht genannten Punkten aktualisiert wird. Da das Rechnungslegungshandbuch weniger häufig überarbeitet wird, wird das BGS Möglichkeiten prüfen, um die Kohärenz durch Verweise auf die regelmäßig aktualisierten internen Rechnungslegungsrichtlinien sicherzustellen.

Zur zweiten Empfehlung des Rechnungshofs, die geringe Beteiligung von Niedrigbietern an den Beschaffungsverfahren der Europäischen Schulen anzugehen, merken die Europäischen Schulen an, dass es sich hierbei eher um eine Empfehlung zur Leistungsverbesserung als um eine Empfehlung zur Einhaltung von Vorschriften handelt. Die ES haben sich stets bemüht, die Einhaltung der geltenden Vorschriften bei den Beschaffungsverfahren sicherzustellen. Dennoch sind weitere Anstrengungen erforderlich. Folglich wird der Schwerpunkt der ES im Bereich Beschaffung weiterhin auf der vollständigen Einhaltung der Vorschriften liegen, was ein Umsetzungsziel bis Dezember 2027 rechtfertigt.

Was schließlich die dritte Empfehlung des Rechnungshofs zur Verbesserung der Datenqualität im Ausnahmeregister betrifft, so ergreifen die ES derzeit die erforderlichen Maßnahmen, um

sicherzustellen, dass das Referat Internes Kontrollwesen ab Januar 2026 an der Registrierung aller Ausnahmen und Verstöße beteiligt sein wird. Dies geschieht durch eine Aktualisierung des entsprechenden Memorandums und die Verbesserung des Validierungsworkflows.

## Bemerkungen

In Bezug auf Absatz 14 wird die Ausarbeitung von Leitlinien zur Harmonisierung der Anerkennung von Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Betracht gezogen, wobei das Recht der Schulen auf Einziehung fälliger Beträge gemäß den Bestimmungen der Haushaltsoordnung gewahrt bleibt.

Zu Bemerkung 17, die sich auf die Überprüfung der Belege für Selbstauskünfte über Kinderzulagen aus anderen Quellen bezieht, ergreifen die ES derzeit folgende Maßnahmen:

- das Dokument über die Auslegung der nationalen Gehaltsabrechnungen enthält nach Genehmigung durch den Obersten Rat im Dezember 2025 Links zu nationalen Rechtsquellen, in denen die Vorschriften für Kinderzulagen dargelegt sind;
- Die Vorlage für die Selbsterklärung zu Kinderzulagen wird derzeit geändert, um den Bediensteten ausdrücklich ihre Verpflichtung zur Vorlage von Belegen bei ihrer Schule, ihre Verpflichtung zur Beantragung der ihnen zustehenden nationalen Kinderzulagen und das Risiko, dass sie zu Unrecht gezahlte Beträge an die Schule zurückzahlen müssen, klar zu machen (Art. 73 des Statuts der abgeordneten Bediensteten – 2011-04-D-14-de-27).

Schließlich werden die ES im Bereich der Auftragsvergabe und in Bezug auf den in Kasten 4 angesprochenen Fall sicherstellen, dass die Bewertungskriterien in den technischen Spezifikationen besser erläutert und an die Zuschlagskriterien angepasst werden.

## Weiterverfolgung offener Empfehlungen

Der ES nimmt die Übersicht in Anhang I über die Empfehlungen aus den Vorjahren zur Kenntnis.

*Andreas Beckmann*  
Andreas Beckmann (Oct 16, 2025 16:20:07 GMT+2)

**Andreas BECKMANN**  
Generalsekretär